

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Versteigerungen und Submissionen der Bayerischen
Staatsforsten über die BaySF Holzbörse

1. Geltungsbereich

Für alle Holzverkäufe der

Bayerischen Staatsforsten AÖR (BaySF)

Tillystraße 2

D-93053 Regensburg

Tel.: +49 (941) 6909 0

Fax: +49 (941) 6909 5495

E-Mail: holzvertrieb@baysf.de

Internet: www.baysf.de

durch Meistgebotsvergabe im Rahmen von Holzversteigerungen und -submissionen über die BaySF-Holzbörse unter <https://baysf-holzboerse.de> gelten diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**. Sie gelten gegenüber allen Bietern, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Sie gelten ergänzend zu den „**Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB)**“ und gehen diesen im Fall widersprüchlicher Bestimmungen vor.

Mit der Abgabe eines digitalen Gebots bei einer Versteigerung oder einer Submission auf der BaySF-Holzbörse erkennt der Bieter sowohl die Geltung der vorliegenden **AGB** als auch der „**Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB)**“ in der jeweils geltenden Fassung an. Diese sind online auf der Homepage der BaySF veröffentlicht und können zudem hier abgerufen werden.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Bieters werden nicht anerkannt und sind somit kein Vertragsbestandteil.

Die Art und die speziellen Bedingungen der Durchführung des Meistgebotstermins werden seitens der BaySF bei der Eröffnung der Versteigerung in der Verkaufsbekanntmachung der betreffenden Submission auf der BaySF-Holzbörse bekannt gegeben. Jeder Bieter erkennt durch die Abgabe eines Gebotes auch diese speziellen Bedingungen an und verzichtet auf die nachträgliche Einrede, dass ihm diese nicht bekannt gewesen seien.

2. Vertragspartner

Der Kaufvertrag kommt zustande mit den

Bayerischen Staatsforsten AÖR

Tillystraße 2

D-93053 Regensburg

Tel.: +49 (941) 6909 0

Fax: +49 (941) 6909 5495

Internet: www.baysf.de

3. Vertragssprache

Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache. Die Vertragssprache ist Deutsch.

4. Nachweis der Zahlungsfähigkeit

Die BaySF kann den Nachweis der Zahlungsfähigkeit vor der Zulassung eines Bieters zur Gebotsabgabe verlangen, wenn der Bieter unbekannt ist oder erhebliche Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen. Wird der Nachweis erst bei der Zuschlagserteilung verlangt, ist die Zahlungsfähigkeit dem Verkaufsleiter nachzuweisen, indem binnen 1 Woche nach Erteilung des Zuschlags eine schriftliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht (Laufzeit mindestens 6 Monate ab Verkaufstag) in Höhe des Gesamtkaufpreises gestellt wird. Eine hinterlegte Bürgschaft berechtigt nicht zu vorzeitiger Holzabfuhr. Sollte ein Vertragsabschluss, z.B. wegen Nichtstellung bzw. nicht fristgerechter Stellung der verlangten Bürgschaft scheitern, so gilt der Zuschlag als an den Zweitbietenden (Bieter mit dem zweithöchsten Gebot) erteilt. Dies erfolgt durch schriftliche Annahmeerklärung, welche dem Zweitbietenden innerhalb von 10 Tagen nach dem Zuschlag an den Erstbietenden zugeht.

5. Registrierung / Anlage eines Kundenkontos

Zur Teilnahme eines gewerblichen Bieters an einer Holzversteigerung bzw. -submission der Bayerischen Staatsforsten über die BaySF-Holzbörse ist seine entsprechende Registrierung erforderlich, welche spätestens 5 Tage vor Ende der jeweiligen konkreten Angebotsfrist erfolgen muss. Die Registrierung erfolgt per E-Mail an die Adresse holzvertrieb@baysf.de. Hierbei sind seitens des Bieters Name, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Bankverbindung und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Mit der Registrierung wird ein entsprechendes Kundenkonto des Bieters auf der BaySF-Holzbörse angelegt. Nach Anlage des Kundenkontos kann der Bieter auf der BaySF-Holzbörse mit der von ihm hinterlegten Emailadresse mittels Klicks auf den Link „Passwort vergessen“ ein neues persönliches Passwort vergeben, mit welchem nunmehr der Login auf der BaySF-Holzbörse möglich ist.

6. Gebot und Verkaufsabschluss

6.1 Angebot von Holz zur Gebotsabgabe für registrierte Kunden

Die Aufstellung der Hölzer in der BaySF-Holzbörse stellt für das im Eigentum der BaySF stehende Holz jeweils eine Aufforderung zur Abgabe von Geboten dar. Die registrierten Bieter können hierfür in der BaySF-Holzbörse somit ein konkretes verbindliches Gebot zum Kauf des Holzes abgeben.

Holz, welches im Eigentum von Drittanbietern (wie z.B. Waldbesitzervereinigungen oder kommunalen Forstbetrieben) steht, wird hingegen lediglich unverbindlich auf der BaySF-Holzbörse ausgestellt. Das gesamte weitere Prozedere nach Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist (wie Zuschlagserteilung, Verkaufsabschluss, Rechnungsstellung, Besicherung, und Holzabfuhr) liegt in diesen Fällen allein in der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Drittanbieter.

6.2 Gebotsabgabe

Die Gebote sind für jede Losnummer vom Bieter in Euro je Festmeter abzugeben. Die Gebotspreise gelten als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Nach Eingabe eines Gebots in das entsprechende leere Feld und Anklicken des Buttons „Bieten“ gibt der Bieter durch sein Gebot ein verbindliches Kaufangebot ab. Hierbei muss der Bieter durch vorherige ausdrückliche Akzeptanz der ABG bestätigen, dass er das eingegebene Gebot verifiziert und alle damit verbundenen Rechten und Pflichten zur Kenntnis genommen hat.

6.3 Änderung und Widerruf von Geboten

Das Gebot kann seitens des Bieters bis zum Ablauf der Angebotsfrist in der BaySF-Holzbörse geändert werden.

Der Widerruf von Geboten wird nur berücksichtigt, wenn vor Ablauf der Angebotsfrist das Gebot seitens des Bieters in der BaySF-Holzbörse aktiv gelöscht wird (mittels Anklickens des Buttons „Gebot löschen“) und dies durch ihn nochmals entsprechend bestätigt wird. (durch Anklicken des Buttons „Ja“).

6.4 Zuschlagserteilung

Der verbindliche Verkauf kommt bei Meistgebotsvergaben zustande durch die mündliche oder schriftliche Erteilung des Zuschlags an den Bieter mit dem höchsten Gebot (Meistgebot). Der Zuschlag bei Submissionen wird hierbei in der BaySF-Holzbörse erteilt, bei Versteigerungen mündlich vor Ort. Wird hierbei eine Bürgschaft verlangt, ist die Wirksamkeit des Vertrages zudem aufschiebend bedingt auf die Stellung einer rechtswirksamen Bürgschaft. Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Meistbietenden erteilt, ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht aber nicht. Bei Zweifeln und Streitigkeiten über das Meistgebot entscheiden die BaySF. Im Falle mehrerer gleich hoher Meistgebote bei einer Submission wird der Zuschlag dem zeitlich ersten der eingegangenen gleich hohen Gebote erteilt.

6.5 Verkaufstag

Verkaufstag im Sinne der VZB ist bei einer Meistgebotsvergabe der Tag des Zuschlags.

7. Bereitstellung des Holzes

Das Holz wird so verkauft, wie es am Versteigerungs- bzw. Submissionstag im Wald, an der Waldstraße oder auf dem Lagerplatz bereitgestellt ist. Eine Überweisung im Sinne einer gemeinsamen Einwertung der Holzqualität zwischen BaySF und Käufer erfolgt nach Zuschlagserteilung nicht.

8. Gefahrenübergang

Mit dem Zeitpunkt des Zuschlags geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des verkauften Holzes auf den Käufer über, nicht aber das Eigentum (insoweit gilt Ziffer 1.5 der VZB).

9. Gewährleistungsregelungen

Für das im Eigentum der BaySF stehende Holz gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, insbesondere die §§ 434ff. BGB. Die BaySF übernehmen keine Gewährleistung für das Holz, welches im Eigentum von Drittanbietern steht.

Die BaySF übernehmen weiterhin keine Gewähr für die ständige Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Holzbörse, sie haften nicht für entsprechende technische Störungen und deren Folgen für die Bieter.

10. Rechnungstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt seitens der BaySF, insoweit und für die Zahlung gelten die entsprechenden Regelungen der VZB, insbesondere deren Ziffern 4 bis 6.

11. Kundendienst

Ihr Ansprechpartner:

Sie erreichen den Kundendienst der BaySF für Fragen, Reklamationen und Beanstandungen montags bis-donnerstags von 09.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer +49 (941) 6909 0 sowie per E-Mail unter holzvertrieb@baysf.de.

12. Hinweis auf Streitbeilegungsverfahren

Wir sind gesetzlich zur Bereitstellung des folgenden Links verpflichtet:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Die Bayerischen Staatsforsten nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

13. Bildrechte

Alle Bildrechte liegen bei den Bayerischen Staatsforsten AÖR oder ihren Partnern. Eine Verwendung ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung ist nicht gestattet.

14. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Ware Eigentum der BaySF, insoweit gilt Ziffer 1.5 der VZB.

15. Anbieterkennzeichnung

Bayerische Staatsforsten AÖR, Tillystraße 2, 93053 Regensburg. Tel.: +49 (941) 6909 0, Fax: +49 (941) 6909 5495, E-Mail: holzvertrieb@baysf.de

Persönlich haftend: Bayerische Staatsforsten AÖR.

Vertreten durch: Martin Neumeyer, Vorsitzender des Vorstandes.